### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrgebührensatzung)

	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Fouorwohraohüh	08.05.2012	Amtsblatt der	
Feuerwehrgebüh-		Stadt Oranienbaum-Wörlitz	05.07.2012
rensatzung		Nr. 7 vom 04.07.2012	

# Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrgebührensatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Kostenersatz	2
§ 3	Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz	2
§ 4	Berechnung der Personalkosten	3
§ 5	Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten	3
§ 6	Kosten für verbrauchte Materialien	3
§ 7	Kosten der Entsorgung von Rückständen	3
§ 8	Kosten für sonstige Leistungen der FF	3
§ 9	In-Kraft-Treten	4
Anlage	Kostentarif	5

## Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBI. LSA S. 814) i.V.m. § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBI. LSA S. 69) hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (nachfolgend FF genannt) im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der FF bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierungen durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung öffentlicher Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Die Kostensätze nach dieser Satzung sind auch anzuwenden, wenn die FF Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA in mehr als 15 km Entfernung leistet.

#### § 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der FF zu Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr gem. § 22 Abs. 1 BrSchG LSA sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen der FF erhebt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz Kostenersatz nach dieser Satzung und der Anlage Kostentarif, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Werden an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz von anderen Trägern von Feuerwehren Kostenersatzforderungen (beispielsweise bei Anforderung von Fahrzeugen/Geräten/Material anderer Feuerwehren) gestellt, so sind diese in voller Höhe als Kostenersatz umzulegen.
- (4) Kostenersatzpflichtig nach dieser Satzung ist, wer die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 BrSchG LSA erfüllt.
- (5) Stellt die Erhebung des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 3 Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
  - a) den Kosten für die eingesetzten Kameraden/Einsatzkräften der FF (Personalkosten),
  - b) den Kosten für die Nutzung von eingesetzten Fahrzeugen und Geräten der FF (Fahrzeug-/Gerätekosten),
  - c) den Kosten für verbrauchte Materialien,
  - d) den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
  - e) den Kosten für sonstige Leistungen der FF,
  - f) den Kosten, die durch Dritte erbracht werden.

- (2) In den Fällen der Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 2 ist der nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehene Einsatzbestand an Einsatzkräften/Kameraden und Mitteln (Fahrzeuge, Geräte, Materialien) der FF in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Fälligkeit der Zahlung tritt innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung ein.
- (4) Sind in der Anlage Kostentarif Kosten nicht näher aufgeführt, so wird ein Kostenersatz erhoben, der in vergleichbarer Art enthalten ist.

#### § 4 Berechnung der Personalkosten

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten gelten die Stundensätze gemäß Anlage Kostentarif und berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit und Anzahl und Art der Einsatzkräfte.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung der FF. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Alarmierungsstandort.

#### § 5 Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten gelten die Verrechnungssätze gemäß der Anlage Kostentarif und berechnet sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit und Anzahl und Art der Fahrzeuge bzw. Geräte.
- (2) Werden Fahrzeuge der FF als Transportmittel für die Beförderung von Einsatzkräften oder Geräten/Mitteln der FF oder anderer zur Einsatzverfügung befugter Behörden genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze und Verrechnungen gemäß der Anlage Kostentarif heranzuziehen.
- (3) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

#### § 6 Kosten für verbrauchte Materialien

In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien die Kosten gemäß der Anlage Kostentarif nach Verbrauch berechnet und mit den Entsorgungskosten der verbrauchten Materialien zusammenzufassen.

#### § 7 Kosten der Entsorgung von Rückständen

Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen werden dem Kostenersatzpflichtigen von den dazu berechtigten ausführenden Firmen oder von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in Rechnung gestellt.

#### § 8 Kosten für sonstige Leistungen der FF

- (1) Die Gestellung von Fahrzeugen/Geräten oder Mitgliedern/Kameraden der FF zur Erledigung des Feuerwehrsicherheitsdienstes, der Brandwachen und der Abnahme von Veranstaltungen wird nach den Stundensätzen Personalkosten und Fahrzeug-/Gerätekosten gemäß der Anlage Kostentarif berechnet.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Entscheidung über den Umfang der nach Abs. 1 einzusetzenden Fahrzeuge/Geräte und Mitgliedern/Kameraden der FF.

- (3) Werden Fahrzeuge oder Geräte der FF mit den zugeordneten Einsatzkräften in Einsatzbereitschaft nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz versetzt, sind die Stundensätze gemäß Anlage Kostentarif jeweils anzuwenden.
- (4) Nutzen andere Stellen oder Einrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz die FF, so entstehen Einnahmen der FF nach Maßgabe der Satzung.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gohrau (Feuerwehr – Kostenersatzsatzung FwKS) vom 18.10.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Griesen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 07.06.1999 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 26.09.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horstdorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 18.03.1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.09.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kakau (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 20.04.1998
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 26.05.1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25.09.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rehsen (Feuerwehr Kostenersatzsatzung FwKS) vom 06.11.2007
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riesigk (Feuerwehr – Kostenersatzsatzung FwKS) vom 07.03.2005
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vockerode (Feuerwehr Kostenersatzsatzung FwKS) vom 13.11.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wörlitz (Feuerwehr Kostenersatzsatzung FwKS) vom 17.10.2001

bui germeister		
Zimmermann Bürgermeister	(Dienstsiegel)	
Oranienbaum-Wörlitz, 11.06.2012		
(reuerwenr – Rostenersatzsatzung FWRS) vom 17.10	.2001	

#### Anlage Kostentarif

(Feuerwehrgebührensatzung)

1.	Personalkosten		Stundensätze je Person
1.1	Führungskräfte/Einsatzleiter		26,00 €
1.2	Einsatzkräfte		20,00 €
1.3	Brandsicherheitswache		20,00 €
2.	Fahrzeug- und Gerätekosten		Stundensätze je Gerät
2.1	Einsatzleitfahrzeug (ELW)		95,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	95,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug / - mit Wasser	TSF / TSF-W	100,00 €
2.4	Kleintanklöschfahrzeug	KLF	100,00 €
		LF 8	115,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 0	
	weitere Löschgruppenfahrzeuge	TI F	130,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug	TLF	130,00 €
2.7	Rüstwagen	RW 1	130,00 €
2.8	Drehleiter	DLK	150,00 €
2.9	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	30,00 €
2.10	Schlauchtransportanhänger	STA	30,00 €
2.11	Anhängerleiter		30,00 €
2.12			40,00 €
2.13			25,00 €
2.14	Einsatzschläuche (Hochdruck-/Druckschläuch	ne)	7,50 €
2.15	Tragkraftspritze	TS	30,00 €
2.16	Hochleistungspumpe (Betriebsstoffe werden	zusätzlich berechnet)	60,00 €
2.17	alle wasserführenden Armaturen		2,50 €
2.18	Rettungsschere, Spreizer, Rettungszylinder, F	Hebekissen, Motorkettensä-	
	ge, Trennschleifer		20,00 €
2.19	elektrische Tauchpumpe, Staubgutsauger, Be	elüfter	7,50 €
2.20	Pressluftatmer mit Maske		7,50€
2.21	Fluchthaube		StkPreis
2.22			7,50 €
2.23	Fangleine		2,50 €
2.24			25,00 €
2.25	Stromaggregat / Stromaggregat mit Lichtmas	tt (Stativ)	pro kW 10,00 €
	Handscheinwerfer		2,50 €
2.20	Haridscheinwertei		2,50 €
3.	Kosten für verbrauchte Materialien		Verbrauchssätze
	einschließlich Entsorgung nach Verbrauch		
3.1	Ölbindemittel		nach -
3.2	Sonderlöschmittel		Tages-
3.3	Schaumbildner		preisen
0	ionhoum Wärlitz 11.07.2012		

Oranienbaum-Wörlitz, 11.06.2012

Zimmermann Bürgermeister (Dienstsiegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt